

## FAQ: Auszählung der Stimmen am Abstimmungstag

Frage	StWG (RB 161.1)	Antwort
Der <b>Stimmrechtsausweis</b> fehlt.	§ 19 Abs. 4	Stimmzettel, die ohne Stimmrechtsausweis eingereicht werden, fallen <b>ausser Betracht</b> und werden <b>nicht gezählt</b> . <b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Keine Erfassung Stimmzettel mit Vermerk aufbewahren.
Die <b>Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe</b> ist nicht unterschrieben.	§ 19 Abs. 2 Ziff. 2	Der Stimmrechtsausweis wird <b>gezählt</b> . Die Stimmzettel sind <b>ungültig</b> . <b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Stimmrechtsausweis als brieflich eingegangen erfassen, Stimmzettel wird als ungültig erfasst.
Die <b>Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe</b> ist doppelt unterschrieben, wobei eine Unterschrift durchgestrichen ist.		Der Stimmrechtsausweis wird <b>gezählt</b> , wenn die Streichung plausibel ist, klar ist, welche Unterschrift gilt, die Unterschrift dem Namen auf dem Stimmrechtsausweis zugeordnet werden kann und keine Anhaltspunkte für ein unzulässiges Vorgehen bestehen. Beispiel: Ehepartner unterschreiben je den Stimmrechtsausweis des anderen, bemerken dies, streichen ihre Unterschriften und unterschreiben ihren eigenen Stimmrechtsausweis. Die Stimmzettel sind gültig.
<b>Ein Stimmrechtsausweis</b> und <b>zwei Stimmzettelcouverts</b> befinden sich in einer Sendung.	§ 19 Abs. 2 Ziff. 3	Der Stimmrechtsausweis wird <b>gezählt</b> . Alle Stimmzettel sind <b>ungültig</b> . <b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Stimmrechtsausweis als brieflich eingegangen erfassen. <i>Stimmzettel pro Vorlage zusammenheften und 1 Stimmzettel pro Vorlage als ungültig eintragen.</i> <b>Ausnahme:</b> Ergibt die Überprüfung der Stimmzettelcouverts am Abstimmungssonntag, dass die Zahl der in den Stimmzettelcouverts enthaltenen Stimmzettel der Zahl der Abstimmungsvorlagen entspricht, sind die Stimmzettel gültig und werden gezählt. Beispiel: 2 Abstimmungsvorlagen, 2 Stimmzettelcouverts, Couvert 1 enthält den Zettel für

Frage	StWG (RB 161.1)	Antwort
		Vorlage 1, Couvert 2 den Zettel für Vorlage 2, keine weiteren Zettel.
<b>Zwei oder mehr Stimmrechtsausweise</b> und eine <b>identische Zahl von Stimmzettelcouverts</b> befinden sich in einer Sendung.		Kein Problem. Die Stimmrechtsausweise werden <b>gezählt</b> . Die Stimmzettel sind <b>gültig</b> .
Die <b>Stimmzettel</b> sind ins Stimmzettelcouvert eingelegt, das <b>Stimmzettelcouvert</b> ist <b>nicht zugeklebt</b> .	§ 19 Abs. 2 Ziff. 1	Der Stimmrechtsausweis wird <b>gezählt</b> . Die Stimmzettel sind <b>gültig</b> .
Die <b>Stimmzettel</b> befinden sich <b>nicht im Stimmzettelcouvert</b> .	§ 19 Abs. 2 Ziff. 1	Der Stimmrechtsausweis wird <b>gezählt</b> . Die Stimmzettel sind <b>ungültig</b> . <i><b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Stimmrechtsausweis als brieflich oder vorzeitig eingegangen erfassen, Stimmzettel wird als ungültig erfasst.</i>
Nebst dem verschlossenen Stimmzettelcouvert werden Stimmzettel offen beigelegt.		Die offen eingelegten Stimmzettel sind <b>ungültig</b> , die ins Stimmzettelcouvert eingelegten sind <b>gültig</b> .
Im Stimmzettelcouvert befinden sich <b>zwei oder mehrere gleiche Stimmzettel</b> .	§ 19 Abs. 2 Ziff. 5	Beide bzw. alle gleichen Stimmzettel sind <b>ungültig</b> . Sie sind zusammenzuheften. <i><b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Erfassung als 1 ungültiger Stimmzettel.</i>
Der <b>Stimmzettel</b> wurde <b>unterschrieben</b> .	§ 19 Abs. 1 Ziff. 5	Der Stimmzettel ist <b>ungültig</b> . <i><b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Erfassung als ungültiger Stimmzettel.</i>
Der <b>Stimmzettel</b> wurde <b>nicht handschriftlich</b> ausgefüllt oder geändert.	§ 19 Abs. 1 Ziff. 2	Der Stimmzettel ist <b>ungültig</b> . <i><b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Erfassung als ungültiger Stimmzettel.</i>
Der <b>Stimmzettel</b> weist <b>ehrverletzende Anmerkungen</b> auf.	§ 19 Abs. 1 Ziff. 4	Der Stimmzettel ist <b>ungültig</b> . <i><b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Erfassung als ungültiger Stimmzettel.</i>

3/3

Frage	StWG (RB 161.1)	Antwort
Es wurde <b>nur</b> der <b>Stimmrechtsausweis</b> beigelegt und/oder es befinden sich <b>keine Stimmzettel</b> im Stimmzettelcouvert.		<b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Nur der <i>Stimmrechtsausweis</i> wird erfasst.
Der <b>Stimmzettel</b> ist <b>leer</b> oder weist einen <b>Strich</b> (–) oder ein <b>Kreuz</b> (x) auf.	§ 20	Der Stimmzettel wird als <b>leerer</b> Stimmzettel gezählt.
Es ist ein <b>Bleistift</b> oder ein <b>farbiges Schreibwerkzeug</b> verwendet worden (Beispiel: Stimmzettel, der mit einem lilafarbenen Kugelschreiber ausgefüllt worden ist).	§ 19	Die Stimmzettel sind <b>gültig</b> . Die Ungültigkeitsgründe in § 19 StWG sind abschliessend aufgezählt. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht schreibt vor, mit was oder welcher Farbe ein Stimmzettel ausgefüllt werden muss. Massgebend ist, ob der Wille der oder des Stimmberechtigten klar erkennbar ist.
Der <b>Stimmrechtsausweis</b> befindet sich zusammen mit den Stimmzetteln <b>im Stimmrechtscouvert</b> .	§ 19 Abs. 2 Ziff. 4	Die Stimmzettel sind <b>ungültig</b> . <b>Ergebnisermittlungssystem:</b> Der <i>Stimmrechtsausweis</i> wird erfasst.